



1. Allgemeines zur Aussaat der Sommerkulturen
2. Pflanzenschutzgerätekontrolle 2022
3. Verpflichtende Düngedokumentation bis zum 31.03.

1. Allgemeines zur Aussaat der Sommerkulturen

Aktuelle Situation: Die sonnigen Wetterprognosen für die kommende Woche lassen die z.T. ergiebigen Niederschlagsmengen im Februar vergessen. Der bisher trockene und sonnige März ermöglicht ein langsames Abtrocknen bereits im Herbst vorgearbeiteter Flächen. Vielerorts wurden die nächtlichen Frostphasen auch für die Bearbeitung und Vorbereitung der Flächen genutzt. So zeichnen sich gegenwärtig günstige Voraussetzungen für die Aussaat der Sommergetreidekulturen und Leguminosen ab.

Zur nahenden Aussaat möchten wir Ihnen noch zwei Ergebnisse aus dem vorherigen Jahr präsentieren, die unter dem jeweiligen Link aufgerufen werden können:

Ergebnisse 2021 – Einfluss der Saatzeit, Saatstärke und Saattiefe auf den Ertrag und die Qualität (Hektolitergewicht) des Hafers:

<https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:78158dc2-af90-41cb-8369-448aadb6bcda>

Ergebnisse 2021 – Einfluss der Saatzeit, Saatstärke und Saattiefe auf den Ertrag der Ackerbohne:

<https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:22269c25-a3a2-4846-8b8e-954a1082ea3f>

2. Pflanzenschutzgerätekontrolle 2022

Alle drei Jahre muss die Pflanzenschutzspritze in einer anerkannten Kontrollwerkstatt auf Funktionalität überprüft werden. In diesem Jahr verlieren die braunen Plaketten ihre Gültigkeit:

Letzter Kontrolltermin	Plakettenfarbe Die Farbe kodiert das Jahr des nächsten Kontrolltermins	Nächster Kontrolltermin
1. Halbjahr 2018	gelb	1. Halbjahr 2022
2. Halbjahr 2018		2. Halbjahr 2022
1. Halbjahr 2019	braun	1. Halbjahr 2022
2. Halbjahr 2019		2. Halbjahr 2022
1. Halbjahr 2020	rosa	1. Halbjahr 2023
2. Halbjahr 2020		2. Halbjahr 2023

Bei der braunen Plakette ist auf den Ablauf der Gültigkeit zu achten (erstes oder zweites Halbjahr). Befindet sich die Markierung im Feld „erstes Halbjahr“, dann muss die Spritze spätestens am 30.06.2022 bei der Pflanzenschutzgerätekontrolle gewesen sein, damit sie auch ab dem 01.07.2022 noch eingesetzt werden darf.

3. Verpflichtende Düngedokumentation bis zum 31.03.

Aufgrund gehäufter Nachfragen eine aktuelle Aufstellung zu den notwendigen Zusammenfassungen ausschließlich für das vorangegangene Düngejahr (2021), die nach Maßgabe der Anlage 5 (DüV) bis zum 31.03.2022 auf den Betrieben vorliegen und im Rahmen einer Kontrolle u.a. vorgelegt werden müssen:

- der gesamtbetriebliche Düngebedarf für N und P resultierend aus den schlagspezifischen Düngebedarfsermittlungen;
- der gesamtbetriebliche Düngereinsatz für N und P (Gesamt-N, verfügbarer N-Anteil, Phosphat) resultierend aus der schlagspezifischen Düngedokumentation;
- die Dokumentation der Weidehaltung;
- die Berechnung der betriebsindividuellen 170 kg N-Obergrenze nach § 6 (4) (DüV).

Da die erforderlichen Daten nach Maßgabe der Anlage 5 (DüV) vorliegen müssen, ist es grundsätzlich möglich, diese Dokumentationspflicht zusammengesetzt über die Auswertungen des Düngeplanungsprogrammes ((DüV) NP-Bedarfsermittlung; (DüV) Dokumentation der Düngung, Einzelschlagbezogen; Dokumentation der Düngung, Gesamtübersicht; (DüV) Dokumentation der Weidehaltung) und des NP-Bilanzrechners (170 kg N-Obergrenze) zusammenzustellen. Daneben können auch Auswertungen aus anderen Programmen oder Berechnungstools (z.B. Excel-Aufstellung, Acker Schlagkartei) für den Nachweis herangezogen werden, sofern diese plausibel sind und auch den maßgeblichen Vorgaben nach Anlage 5 (DüV) entsprechen.

Ein manueller Vordruck mit der Übersicht zur Erfüllung der aufgeführten Kriterien befindet sich in der pdf-Datei unter folgendem Link:

<https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:82680fad-eb1d-4c18-b4b9-7e52f64c8bd6>

Neben den vorgenannten Aufzeichnungen gemäß Anlage 5 müssen Betriebe, die Flächen innerhalb der N-Kulisse bewirtschaften, zusätzlich die um 20 % verringerte Gesamtsumme des Stickstoffdüngedarfs für diese Flächen vorlegen können.

Für alle dargestellten Dokumente besteht eine Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren.

Aktuelle Übersichten zu den in den Kulturen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit Abstandsauflagen und sonstigen Anwendungsbestimmungen finden Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein unter www.lksh.de über den folgenden Pfad: **Startseite > Landwirtschaft > Ackerbaukulturen > einzelne gewünschte Kultur anklicken > Pflanzenschutz**

Ihre Ansprechpartner für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Martina Popp	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-25 Mobil: 0151 14293860	mpopp@lksh.de
Tjerk Hinrichsen	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-30 Mobil: 0151 23247084	tphinrichsen@lksh.de
Anneke Karstens	Dithmarschen	Tel.: 0481 85094-56 Mobil: 0151 14438848	akarstens@lksh.de
Ludger Lüders (Ansprechpartner Warndienst West)	Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg	Tel.: 0481 85094-54 Mobil: 0152 01671740	llueders@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet